

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

An die Vorsitzende des Sozial-  
und Integrationspolitischen Ausschusses  
Frau Claudia Ravensburg  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

12. Juli 2018

## Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes -Drucksache 19/6413 - vom 15.05.2018

Sehr geehrte Frau Ravensburg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

Bereits in unseren Stellungnahmen vom August 2016, vom Januar und August 2017 und zuletzt vom Oktober 2017 haben wir die zeitnahe Bestimmung der/des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe nach § 94 SGB IX gefordert und ihr eine hohe Bedeutung beigemessen. Insbesondere gaben wir zu bedenken, dass die Qualität von sozialer Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung in Hessen nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit und politischen Prioritätensetzung der jeweiligen Kommune abhängig gemacht werden sollte. Für die anstehenden, herausfordernden Umsetzungsprozesse, in deren Mittelpunkt immer die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen steht, sahen wir immer einen überörtlichen Leistungsträger der Teilhabeleistungen als fachlich und ordnungspolitisch notwendig an.

Der lang erwartete und endlich vorliegende Entwurf gibt uns jetzt tatsächlich die Möglichkeit, Rahmenvertragsverhandlungen aufzunehmen und die unbefriedigende Situation der informellen Vorbereitungsgespräche zu beenden.

Grundsätzlich begrüßen wir den vorliegenden Gesetzentwurf, der ein Lebensabschnittsmodell mit prinzipiell einer Schnittstelle vorsieht. Weiterhin begrüßen wir, dass der LWV Hessen ausnahmslos Leistungsträger für die erwachsenen Menschen mit Behinderungen bleibt. Dieser Vorschlag entspricht am ehesten der Umsetzung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Hessen.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE4955020500000

8648400

BIC: BFSWDE33MNZ

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Darüber hinaus befürworten wir die Regelung, dass sich der Übergang vom örtlichen auf den überörtlichen Leistungsträger ab Beendigung der allgemeinen Schulbildung vollzieht. Diese Orientierung am Bildungsabschnitt und der Lebenslage und nicht am Lebensalter ist positiv zu bewerten.

Die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben sehen wir durch den Gesetzentwurf gefördert und unterstützt.

Die im Gesetzentwurf unter E - Finanzielle Auswirkungen - unterstellte Kostenneutralität des Gesetzes stellen wir ausdrücklich in Frage. Zusätzliche Kosten entstehen zum Beispiel durch zusätzliche Gremien, zusätzliches Berichtswesen und anlasslose Prüfungen.

Zu den einzelnen Regelungen im Gesetzentwurf erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

## **Artikel 1, HAG SGB IX**

### **§ 2 HAG SGB IX:**

Die in Absatz 4 aufgeführte Vier-Wochen-Frist ist ersatzlos zu streichen, da hierfür kein fachlicher Grund vorliegt. Dies wird auch durch die Gesetzesbegründung gestützt, die lediglich den Personenkreis betrifft, die erstmals nach Eintritt ins Rentenalter Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Es ist zu befürchten, dass die Änderung der Zuständigkeit bei nicht rechtzeitiger Beantragung zu einer hohen Verunsicherung bei Leistungsbezieher\*innen und deren Betreuer\*innen führt.

Zusätzlich besteht nach dem BTHG ab dem 01.01.2020 die Erschwernis des Antragserfordernisses. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht allerdings vor, dass das Antragserfordernis bereits ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt. Eine zeitliche Vorverlagerung des Antragserfordernisses ist rechtlich nicht zulässig. Daher ist bis zum 01.01.2020 weiterhin das Bekanntwerden der Notlage maßgeblich. Insoweit sind in Abs. 4 die Sätze 2 und 3 zu streichen. Aus diesem Grund muss auch in Abs. 2 das Wort „beantragt“ durch „bewilligt“ ersetzt werden.

Weiterhin fehlt in § 2 eine Übergangsregelung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Wenn das Gesetz nach Verkündung direkt in Kraft tritt, gibt es in 2018 noch einen Zuständigkeitswechsel für diese Personengruppe, obwohl die wesentlichen Regelungen nach dem BTHG erst ab dem 01.01.2020 gelten. Dies würde zu erheblichen Verwerfungen führen.

Wir benötigen eine sachgerechte Übergangsregelung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

### **§ 3 HAG SGB IX:**

Hier sollte eine zusätzliche Regelung aufgenommen werden, die besagt, dass bei klarer sachlicher Zuständigkeit eine schnelle Gesamtplanerstellung ermöglicht wird, um in Krisensituationen eine vorläufige Leistungsbewilligung zu ermöglichen, z.B. vom Übergang aus der Klinik (SGB V) in das System der Eingliederungshilfe .



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der  
Freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE4955020500000  
8648400  
BIC: BFSWDE33MNZ

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Nahtlose Hilfen müssen gewährleistet sein. Im Falle einer vorläufigen Bewilligung muss, um eine schnelle Hilfe zu gewährleisten, über diese innerhalb von drei Wochen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SGB IX entschieden werden. Das Abwarten eines Gutachtens nach § 14 SGB IX würde zu einer erheblichen Verzögerung der Hilfestellung führen.

Weiterhin muss, wie in Art. 2 § 2 Abs. 2 HAG SGB XII, gerade für die Fälle der notwendigen schnellen Leistungsgewährung, die örtliche Zuständigkeit geregelt werden, da andernfalls eine Streitigkeit über die Zuständigkeit zwischen den örtlichen Trägern die gewollte schnelle Leistungsgewährung verhindern kann.

Wir fordern deswegen festzuschreiben, dass der örtliche Leistungsträger der Sozialhilfe örtlich zuständig ist, in dessen Bereich der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten lag.

## § 4 Abs. 2 HAG SGB IX:

Der Landesgesetzgeber hat von der Öffnungsklausel in § 128 Abs. 1 Satz 3 SGB IX Gebrauch gemacht und ein anlassloses Prüfrecht eingeführt. Damit hat er neben dem jetzt schon bestehenden anlasslosen Qualitätsprüfrecht auch ein anlassloses Wirtschaftlichkeitsprüfrecht geschaffen.

Unstreitig ist die Schaffung eines anlasslosen Wirtschaftlichkeitsprüfrechts ein erheblicher Eingriff in Art. 12 und 14 GG (Berufsausübungsfreiheit, Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb). Die Liga kritisiert die Tatsache, dass die anlasslose Prüfung ohne jedwede Kriterienbenennung erfolgt. Dies ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig. Wir bitten um Klärung, wie eine anlasslose Prüfung ohne jedwede Kriterienhinterlegung mit dem Grundsatz des verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vereinbar ist. Aus Sicht der Liga können rein fiskalische Interessen (Seite 16) kein Grund für eine Prüfung sein, da die Leistungsentgelte, die mit den Leistungsträgern ausgehandelt werden, dem Wirtschaftlichkeitsgebot unterliegen müssen. Das bedeutet, dass vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung der Leistungsträger von der Wirtschaftlichkeit des Leistungserbringers überzeugt sein muss. Andernfalls dürfte gar keine entsprechende Vereinbarung (Leistungs- und Vergütungsvereinbarung) abgeschlossen werden.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der  
Freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE4955020500000

8648400

BIC: BFSWDE33MNZ

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Weiterhin ist ein anlassloses Prüfrecht kein geeignetes Mittel, um eine Prüfung einer regelhaften effektiven Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall sicherzustellen (Seite 16). Die Sicherstellung dieser Teilhabe erfolgt im Gesamtplanverfahren durch die Vereinbarung und Überprüfung dieser Ziele. Hier verweisen wir auf die bereits zwischen den Vertragspartnern erarbeitete Empfehlung zur Wirkungsorientierung (Bericht der AG Dokumentation und Wirkung im Rahmen des Projektes PerSEH vom Januar 2015).

Unabhängig von der Frage der Notwendigkeit/Verhältnismäßigkeit fordern wir bei einer Prüfung ein abgestimmtes Prüfverfahren (Ablauf, vorzulegende Unterlagen, Berichtswesen, Terminankündigung etc.). Wir schlagen vor, eine Pflicht zur Erstellung eines zwischen den Rahmenvertragspartnern abgestimmten Prüfverfahrens einschließlich des Prozedere einer Prüfung in das HAG SGB IX/XII aufzunehmen

Die Leistungserbringer müssen wissen, nach welchen Kriterien und Verfahren eine solche Prüfung abläuft und welche Unterlagen vorzuhalten sind.

Der Gesetzgeber könnte den Vertragspartnern die Aufgabe auferlegen, Regelungen für ein Prüfverfahren in den Rahmenverträgen zu vereinbaren. Der Gesetzgeber sollte dann prüfen, ob die Regelungen einer anlassbezogenen Prüfung ausreichen, um den gesetzgeberischen Intentionen zu entsprechen.

Im Gesetzentwurf unter E - Finanzielle Auswirkungen - geht der Landesgesetzgeber von einer Kostenneutralität auch für die Leistungserbringer aus. Damit muss der Landesgesetzgeber sicherstellen, dass die Kosten anlassloser Prüfungen nicht einseitig von den Leistungserbringern getragen werden.

Die Prüfer\*innen sollten neben der wirtschaftlichen Kompetenz auch über Feldkompetenz verfügen.

Eine Prüfung der Wirksamkeit kann erst nach einer Vereinbarung von Wirksamkeitskriterien in Rahmenverträgen erfolgen.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der  
Freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE4955020500000  
8648400  
BIC: BFSWDE33MNZ

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

## § 5 HAG SGB IX:

Absatz 2:

Zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe und zur Entwicklung inklusiver Sozialräume sind in Bezug auf die Zusammenarbeit die Leistungserbringerverbände und die Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen zwingend zu beteiligen. Die Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Behinderungen dürfen im Sozialraum nicht ohne unmittelbare Beteiligung hinweg entwickelt werden und die Leistungserbringer erbringen in der Eingliederungshilfe fast 100 Prozent der Leistungen für Menschen mit Behinderungen und kennen ebenfalls die Bedarfe vor Ort.

§ 5 Absatz 3:

Wir schlagen vor, Absatz 3 wie folgt zu ändern: „Im Rahmen der Zusammenarbeit schließen die Leistungsträger der Eingliederungshilfe mit den örtlichen Anbietern von Leistungen und den örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen der Eingliederungshilfe Kooperationsvereinbarungen ab...“. Satz 2 ist entsprechend zu ergänzen. Zur Entwicklung regionaler Sozialräume gehört aus unserer Sicht zwingend die Beteiligung sowohl der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen als auch der Leistungserbringer, die die örtliche Situation gut kennen und einschätzen können. Eine alleinige Definition des Sozialraumes durch den Leistungsträger birgt die Gefahr, dass wesentliche Belange der Menschen mit Behinderungen im Zweifelsfall nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Wir erlauben uns hier den Hinweis auf das Positionspapier der Liga der Freien Wohlfahrtspflege vom 03. Mai 2018 in dem bereits Vorschläge zur Zusammenarbeit zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern bei der Umsetzung des BTHG in Hessen formuliert sind.

## § 6 HAG SGB IX:

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege e. V. begrüßt eine landesweite sozialräumliche Berichterstattung, wenn diese zum Ziel hat, personenzentrierte Teilhabeleistungen in ausreichender Qualität und Menge in Hessen sicher zu stellen.

Gleichwohl sind Ziele, Methoden und Kriterien der vorgesehenen vergleichenden Betrachtung mit den Leistungserbringern gemeinsam zu entwickeln.

Da die Einrichtungen und Dienste der Liga der Freien Wohlfahrtspflege e. V. sowohl von der landesweiten Berichterstattung als auch von der jährlichen vergleichenden Betrachtung inhaltlich und verfahrenstechnisch betroffen sind, ist die Aufnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege e. V. als Vereinbarungspartner in Abs. 2 und Abs. 3 zwingend erforderlich.

In Bezug auf die jährlich vergleichende Betrachtung ist in der vorgesehenen Vereinbarung zu klären, was darunter zu verstehen ist und welche Daten bei den Leistungserbringern erhoben werden sollen.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der  
Freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE4955020500000  
8648400  
BIC: BFSWDE33MNZ

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Allein aus einer reinen Auflistung der Entgeltsätze/Entgelthöhe (siehe Begründung Seite 18) ist keine Berichterstattung möglich. Durch die Unterschiedlichkeit der Konzeptionen der Einrichtungen und Dienste und deren unterschiedlicher Schwerpunktsetzung sind aus der Aneinanderreihung der Entgelte keine verwertbaren Daten und Befunde zu generieren. Durch den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der Vorlage von Kalkulationen zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger ist die Höhe der Entgeltsätze als wirtschaftlich festgestellt. Falls bei den Leistungserbringern Personal- und Sachkosten zur Lieferung der Daten anfallen, sind diese vollständig zu refinanzieren.

## Gesetzesbegründung § 6:

In der Begründung zu § 6 schreibt der Gesetzgeber den Kostenträgern regelhaft vor, vertragliche Grundlagen für Rahmenverträge nach dem SGB IX abzustimmen. Diese Regelung widerspricht dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und ist § 4 Absatz 3 nicht zu entnehmen. Daher ist zur Klarstellung dieser Satz aus der Begründung zu streichen und auch nicht in dem Gesetzestext aufzunehmen.

## § 7 HAG SGB IX:

Gem. § 94 Abs. 4 SGB IX hat das Land eine Arbeitsgemeinschaft „zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe“ zu bilden. Dieser Aufgabe ist mit Nr. 1 des § 7 Abs. 1 genüge getan. Sofern der Gesetzgeber die Vorgabe aus § 94 SGB IX konkretisieren will, muss dies in Form von Unterpunkten erfolgen.

Jedoch weisen wir auch darauf hin, dass für einige der in § 7 Abs. 1 genannten Aufgaben ein Auftrag des Landes nicht gegeben ist.

Die genannten Aufgaben stellen eine Vermischung der Ebenen zwischen Sozialpolitik, Fachpolitik und Vertragsrecht dar. Gemäß Gesetzesbegründung zum § 94 Abs. 4 SGB IX ist diese Arbeitsgemeinschaft als Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie Vertreter\*innen der Verbände für Menschen mit Behinderungen gedacht. Auch die Ermächtigungsgrundlage in § 94 SGB IX für eine Rechtsverordnung umfasst lediglich die Befugnis, das Nähere über die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft und das Verfahren zu bestimmen. Eine Erweiterung der Aufgaben ist nicht vorgesehen.

Wir fordern daher aus § 7 alle Aufgaben zu entfernen, die die Rahmenvertragspartner nach dem SGB IX und die Hessische Vertragskommission SGB XII jetzt/Neu SGB IX betreffen. Dies sind die Aufgaben, die in § 131 SGB IX aufgeführt sind. Auch die Aufgaben der Hess. Vertragskommission entsprechen dem § 131 SGB IX.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der  
Freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE4955020500000  
8648400  
BIC: BFSWDE33MNZ



# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Aus unserer Sicht sind deshalb die Ziffern 4, 8 (mit Ausnahme des Gesamtplanverfahrens), 9 und 10 (außer Erprobung neuer Leistungs- und Finanzierungsstrukturen) zu streichen.

Dafür spricht auch der in Abs. 2 vorgesehene Genehmigungsvorbehalt des HMSI. Dieser greift unzulässig in die Vertragsautonomie der Rahmenvertragsparteien ein.

Absatz 3: Aufgrund der enormen Bedeutung der AG ist jeder Liga-Landesverband an der AG zu beteiligen, d.h. die Liga benötigt 6 statt der vorgesehenen 2 Sitze. Zudem sind gem. § 94 Abs. 4 SGB IX die **Verbände für Menschen mit Behinderungen** zu beteiligen und nicht, wie der Gesetzesentwurf es vorsieht, die Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen. Dementsprechend ist eine entsprechende Anzahl von Sitzen vorzusehen.

Wir gehen davon aus, dass die Aufgaben der bisherigen Hessischen Fachkommission Betreutes Wohnen in der AG nach § 7 HAG SGB IX aufgehen.

## § 8 HAG SGB IX

Die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen kann nicht nur durch die Landesbeauftragte im Ehrenamt sichergestellt werden. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die Landesbehindertenbeauftragte zurzeit durch mehrere hauptamtliche Mitarbeiter\*innen unterstützt wird. Die durch das BTHG hinzugekommenen Aufgaben und die damit verbundenen weitreichenden Interessen der vielen unterschiedlichen Interessensverbände können aufgrund ihrer begrenzten personellen Ausstattung nicht gebündelt werden. Der Inklusionsbeirat reicht hier auch nicht aus, um eine hessenweite Bündelung der unterschiedlichen Interessen zu gewährleisten.

Zudem ist in § 131 Abs. 2 und § 133 Abs. 5 Nr. 10 SGB IX ausdrücklich von Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen die Rede. Hier unterstellt der Gesetzgeber schon, dass die Aufgaben nach dem BTHG so umfangreich und vielfältig sind, dass sie nicht nur durch eine Organisation wahrgenommen werden können. Zudem ist in § 94 Abs. 4 SGB IX nicht von Interessenvertretungen, sondern von Verbänden von Menschen mit Behinderungen die Rede.

Wir regen daher an, dass das Land die Gründung eines Hess. Behindertenrats nach dem Vorbild des Deutschen Behindertenrats initiiert und auskömmlich fördert. Der Deutsche Behindertenrat zeichnet sich dadurch aus, dass die vielfältigen Interessen von Menschen mit Behinderungen im Wesentlichen dort gebündelt werden.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE4955020500000  
8648400  
BIC: BFSWDE33MNZ

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

## § 9 HAG SGB IX:

Nicht nachvollziehbar ist, dass der Landeswohlfahrtsverband Hessen zukünftig im Bereich der Eingliederungshilfe weisungsgebunden ist und er für diesen Bereich einer Fachaufsicht unterstellt wird. Das in der Gesetzesbegründung genannte Argument des Zuwachses an Steuerungsaufgaben nach dem BTHG rechtfertigt nicht die Einführung einer Fachaufsicht.

Wie unter § 7 gezeigt, wird der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 ein Mehr an Aufgabenkompetenz zugewiesen als es dem BTHG in § 94 SGB IX zu entnehmen ist. Bei einer Zurückführung der Aufgaben auf das in § 94 SGB IX vorgesehene Maß ergibt sich aus unserer Sicht auch kein Mehr an Landessteuerungsaufgaben, die ein Wechsel von der Rechtsaufsicht zur Fachaufsicht implizieren.

Zudem ist es unverständlich, dass eine Ordnungsbehörde die fachliche Aufsicht über einen höheren Kommunalverband ausübt und zugleich bei der Hilfe zur Pflege die Regierungspräsidien lediglich die Rechtsaufsicht erhalten sollen. Das bedeutet, dass die Beschlüsse des Sozialparlamentes „Verbandsversammlung“ von einer Mittelbehörde beaufsichtigt, genehmigt oder abgelehnt werden. Das ist ein Eingriff in die parlamentarische Verfasstheit der gewählten Vertreter\*innen der Verbandsversammlung.

Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, dass im Bereich des SGB XII die Wohnungslosenhilfe lediglich der Rechtsaufsicht und nicht zusätzlich der Fachaufsicht unterliegt. Fazit: die Einführung einer Fachaufsicht für die Eingliederungshilfe ist nicht sachgerecht. Sollte die Fachaufsicht beibehalten werden, sollte diese zumindest beim Sozialministerium liegen.

## § 13 HAG SGB IX

Das Gesetz sieht die Zulassung anderer nach Landesrecht zugelassener Einrichtungen vor. Die Liga setzt sich dafür ein, dass die in der Gesetzesbegründung gewählte Formulierung in den Gesetzestext übernommen wird, um auch für diese Einrichtungen klarzustellen, dass die Hessische Rahmenkonzeption zwingend Anwendung findet. Deshalb sind die Worte „zu berücksichtigen“ durch die Worte „zu erfüllen“ am Ende der Regelung zu ersetzen, um zu gewährleisten, dass die Hessische Rahmenkonzeption Frühförderung als „unverzichtbares Qualitätsmerkmal“ auch für diese Einrichtungen gilt.

Da das Land Hessen schon seit vielen Jahren beispielhaft die interdisziplinären Frühförderstellen fördert, empfehlen wir, die bestehenden Angebote der interdisziplinären Frühförderstellen weiter nachhaltig zu unterstützen und auszubauen. Nach wie vor besteht seitens der Eltern eine hohe Nachfrage nach Leistungen der Frühförderstellen.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der  
Freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE4955020500000  
8648400  
BIC: BFSWDE33MNZ



# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

## **Ergänzung § 13 Öffnungsklausel Finanzierung Frühförderung**

Des Weiteren setzen wir uns dafür ein, dass im HAG SGB IX von der Öffnungsregelung des § 46 Abs. 5 letzter Satz SGB IX Gebrauch macht und eine Regelung geschaffen wird, dass neben der pauschalen Aufteilung der Entgelte in Satz 3 auch abweichende Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden können. So sollte die Möglichkeit weiterhin gegeben sein, die bisherige Finanzierungspraxis gemäß der gültigen Vereinbarung zur Umsetzung der Frühförderung in Hessen vom 24.06.2003, beizubehalten. Dort haben sich die Verbände der Krankenkassen in Hessen und die kommunalen Spitzenverbände darauf geeinigt, die Finanzierung nach den jeweiligen leistungsrechtlichen Grundlagen (SGB V; XII) weiter zu führen und eine pauschalierte Aufteilung nicht geltend zu machen.

## **§ 14 HAG SGB IX:**

Das HAG SGB IX tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die daraus entstehenden Probleme sind oben erörtert. Wir empfehlen die Aufhebung bisherigen Rechts mit Übergangsregelungen zu versehen, die eine nahtlose Leistungsgewährung möglich machen.

## **Aufnahme weiterer Regelungen:**

Zusätzlich zu den §§ 1 bis 14 regen wir an, drei weitere Regelungen in das HAG SGB IX aufzunehmen:

### 1. Aufnahme einer Regelung zur Bildung einer Vertragskommission:

Wir regen an, die Bildung einer Hess. Vertragskommission SGB IX zwingend in das HAG SGB IX aufzunehmen und damit deren bisherige erfolgreiche Arbeit auch gesetzlich abzusichern: „Die Rahmenvertragsparteien nach § 131 SGB IX bilden eine Vertragskommission SGB IX. Die Aufgaben ergeben sich insbesondere aus § 131 SGB IX. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.“

### 2. Aufnahme einer Regelung zur Bildung einer Schiedsstelle:

Im Ausführungsgesetz ist eine Regelung zur Einrichtung und Arbeit einer Schiedsstelle nach § 133 SGB IX aufzunehmen, die ab dem 01.01.2020 ihre Tätigkeit aufzunehmen hat.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

**Liga der  
Freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Hessen e. V.**

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE4955020500000  
8648400  
BIC: BFSWDE33MNZ

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

## 3. Beteiligung Leistungserbringer

Bei der Durchführung des Gesamtplanverfahrens sind die Leistungserbringer verbindlich zu beteiligen.

Der Vorteil einer solchen Regelung für den Leistungsberechtigten liegt darin, dass die Leistungserbringer die Bedarfe der Leistungsberechtigten passgenauer umsetzen können, wenn sie bei der Bedarfsermittlung direkt beteiligt sind und Kenntnis darüber haben, wie im Hilfeplaninstrument formulierten Ziele und die daraus resultierenden Maßnahmen, die die Leistungserbringer zu erbringen haben, zustande gekommen sind. Darüber hinaus leiten sich aus dem jeweiligen Hilfeplaninstrument der zeitliche Umfang der einzelnen Maßnahme sowie die Qualifikation des Personals ab.

## Artikel 2 HAG, SGB XII

### § 6 Abs.3

Es ist fraglich, ob die anlassunabhängige Prüfung im Bereich der Sozialhilfe nach SGB XII überhaupt erforderlich ist, da die Neuregelung in der Gesetzesbegründung ausdrücklich nur mit dem Teilhaberecht behinderter Menschen begründet wird: „*Das anlassunabhängige Prüfrecht sichert somit präventiv und regelhaft effektive Teilhabe. Die Normierung erfolgt damit auch zum Wohle der Menschen mit Behinderungen, damit (...) Verstöße zulasten der Menschen mit Behinderungen aufgedeckt werden können*“ (Begr. zu Art.1 § 4, Verweis hierauf durch Begr. zu Art.2 § 6). Da an keiner Stelle begründet wird, warum die anlassunabhängige Prüfung auch im Bereich der Sozialhilfe erforderlich ist, halten wir diese Regelung in Abs.3 für entbehrlich.

Für den Fall, dass die anlassunabhängige Prüfung auch für die Leistungen der Sozialhilfe gelten soll, ist dazu folgendes anzumerken:

Die Gesetzesbegründung geht zu Recht davon aus, dass eine Beschränkung des anlassunabhängigen Prüfrechts nur auf die Qualität der Leistung nicht sachgerecht ist, weil Qualitätsmängel - aus Gründen der Leistungsgerechtigkeit - immer mit Folgen für die Wirtschaftlichkeit zu prüfen sind. Dieses Prinzip hat aber auch im umgekehrten Fall zu gelten: Die Wirtschaftlichkeit einer Leistung ist immer nur vor dem Hintergrund der geforderten Qualität zu prüfen.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der  
Freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE4955020500000

8648400

BIC: BFSWDE33MNZ

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Des Weiteren ist das Tatbestandsmerkmal „Wirksamkeit der vereinbarten Leistung“ noch zu konkretisieren. Wiederum bezieht sich die Gesetzesbegründung inhaltlich auf den gleichlautenden § 4 Abs.2 aus Art.1. Abgesehen von der Schwierigkeit, die Wirksamkeit einer Maßnahme überhaupt valide zu erfassen und zu bewerten, gibt es hier beträchtliche Unterschiede zwischen Menschen mit Behinderungen und Menschen, die Sozialhilfe beziehen. Beispielsweise kann eine Leistung, die bei einem behinderten Menschen Wirkung entfaltet, bei einem Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten völlig wirkungslos sein und umgekehrt, weil sich die Eingliederungshilfe auf die Überwindung/Kompensation von personalen Fähigkeitsbeeinträchtigungen konzentriert, während die Hilfe nach § 67 SGB XII akut situationsbezogen erfolgt und konkrete soziale Notlagen beheben soll. Daher ist vorher festzulegen, wie man – im Unterschied zur Eingliederungshilfe - die „Wirksamkeit“ der Hilfen im SGB XII definiert. Gegebenenfalls müssen der Rahmenvertrag und die einschlägigen Anlagen angepasst werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass - sofern man die anlasslose Prüfung im Bereich der Sozialhilfe überhaupt durchführt - es eines festgelegten Prüfkataloges bedarf. Bei Festlegung der Prüfkriterien ist zu beachten, dass diese mit dem Rahmenvertrag SGB XII und seinen Anlagen konformgehen und ggf. neu verhandelt werden.

## § 6 Abs.5:

Der gesamte Art.2 regelt die Rechtsbeziehungen der örtlichen Leistungsträger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe sowie der Leistungserbringer. Vor diesem Hintergrund ist § 6 Abs.5 unverständlich. Es kann nicht Wille des Gesetzgebers sein, dass die Leistungsträger der Eingliederungshilfe nach § 131 SGB IX Verträge mit den Leistungserbringern im Bereich der Sozialhilfe nach SGB XII abschließen. Korrekt formuliert muss § 6 Abs.5 Satz 1 daher heißen: „Für die Leistungsträger der Sozialhilfe schließen die Vertretungen des Hessischen Landkreistages, des Hessischen Städtetages und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen die Rahmenverträge nach § 79 Abs.1 SGB XII mit den Vertretungen der Vereinigungen der Leistungserbringer ab.“

An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass es im Zuge der Trennung von Eingliederungshilfe und Sozialhilfe Sinn macht, das Abstimmungsverfahren in der Vertragskommission neu zu regeln. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in das SGB IX überführt die Vertragsparteien schließen zukünftig Rahmenverträge nach §131 SGB IX ab. Bei der Gestaltung zukünftiger Rahmenverträge nach SGB XII und bei deren Verhandlung ist daher darauf zu achten, dass nur diejenigen Vertragsparteien in der Vertragskommission verhandeln und abstimmen, für die die fraglichen Rahmenvertrag/Regelungen später auch gelten. Ansonsten muss das Konstrukt der gemeinsamen Vertragskommission aufgegeben und für die abgewanderte Eingliederungshilfe eine eigene Vertragskommission gebildet werden.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der  
Freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE495020500000  
8648400  
BIC: BFSWDE33MNZ

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

## Artikel 3, Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

### § 23 HKJGB

Der Gesetzentwurf gibt nicht an, auf welchen Absatz des § 23 HKJGB sich die im Entwurf aufgeführte Regelung bezieht. Insgesamt muss auch Abs. 1 sprachlich an die Veränderungen angepasst werden. So ist zum Beispiel der Begriff Leistungsträger der Sozialhilfe durch den Begriff Leistungsträger der Eingliederungshilfe zu ersetzen.

\_\_\_\_\_  
Rita Henning,  
Vorsitzende des Liga-Arbeitskreises  
Menschen mit Behinderung

\_\_\_\_\_  
Stefan Gillich  
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises  
Armut, Migration und Soziale Integration

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.**

**Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.**



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der  
Freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE4955020500000  
8648400  
BIC: BFSWDE33MNZ